

Sprockhöveler Amtsblatt



Ausgabe
Nr. 13/09

26.10.2009

Amtsblatt im Netz:
[www.sprockhoevel.de](http://www.sprockhoevel.de/Aktuelles/Amtsblatt)
/Aktuelles/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
1	21.10.2009	Bekanntmachung der Feststellung des Wahlleiters der Stadt Sprockhövel über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes der Stadt Sprockhövel	1
2	21.10.2009	Öffentliche Zustellung: Firma LEANPOOL Limited, Am Leveloh 28, Sprockhövel; hier: Gewerbesteuer-Veranlagungsbescheid 2008	2
3	19.10.2009	Bekanntmachung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Stefansbecke: Abnahme der Jahresrechnung 2007 und Entlastungserteilung	2
4	19.10.2009	Bekanntmachung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Stefansbecke: Abnahme der Jahresrechnung 2008 und Entlastungserteilung	3
5	21.10.2009	Bebauungsplan Nr. 63 „Hauptstraße“ hier: Öffentliche Bekanntmachung über die Veränderungssperre gemäß der §§ 14 und 16 BauBG	4

1. Bekanntmachung der Feststellung des Wahlleiters der Stadt Sprockhövel über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes der Stadt Sprockhövel

Herr Michael Bartelt, Goethestr. 23, 45549 Sprockhövel, ist durch Mandatsverzicht mit Wirkung zum 21.10.2009 aus dem Rat der Stadt Sprockhövel ausgeschieden.

Als Nachfolger wird aus der Reserveliste der SPD-Fraktion mit Wirkung zum 21.10.2009 Herr Volker Sonnenschein, Mettberg 48, 45549 Sprockhövel, Mitglied des Rates der Stadt Sprockhövel.

Gegen diese Entscheidung kann gem. §§ 45 Abs. 2 sowie 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der derzeit gültigen Fassung binnen eines Monats Einspruch beim Wahlleiter der Stadt Sprockhövel, Rathaus, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Zimmer 1.23, schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die vorgenannte Frist rechnet vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung ab.

Sprockhövel, den 21. Oktober 2009

Der Wahlleiter:

(Woldt)

- Beigeordneter -

2. Öffentliche Zustellung: Firma LEANPOOL Limited, Am Leveloh 28, Sprockhövel; hier: Gewerbesteuer-Veranlagungsbescheid 2008

Firma LEANPOOL Limited

Am Leveloh 28

45549 Sprockhövel

hier: Gewerbesteuer-Veranlagungsbescheid 2008

Sehr geehrter Herr Radekopp,

ich setze Sie darüber in Kenntnis, dass der o.a. Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung Ihnen zugestellt wird. Da der Inhalt des Schriftstückes nicht von jedermann zur Kenntnis genommen werden kann, liegt dieses zu Ihrer Einsichtnahme während der Dienstzeiten bei der

Stadt Sprockhövel – Fachbereich Kostenrechnung/Controlling –
- Sachgebiet Steuern und Abgaben -
Zimmer 1.01

bereit.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Walterscheid

3. Bekanntmachung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Stefansbecke: Abnahme der Jahresrechnung 2007 und Entlastungserteilung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Stefansbecke hat in ihrer Sitzung am 08.10.2009 nachstehenden Beschluss gefaßt:

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

Abnahme der Jahresrechnung 2007 und Entlastungserteilung

- Vorlage 1/72/09 -

„Die Jahresrechnung 2007 wird abgenommen und dem Vorstandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltsrechnung 2007 des Zweckverbandes Gewerbegebiet Stefansbecke schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	42.235,84 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	132.627,41 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 EUR
	<hr/>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	174.863,25 EUR
	=====
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	42.235,84 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	70.712,38 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste	61.915,03 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 EUR
	<hr/>
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	174.863,25 EUR
	=====

Sprockhövel, den 19.10.2009

Der Vorstandsvorsteher

(Dr. Walterscheid)

4. Bekanntmachung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Stefansbecke: Abnahme der Jahresrechnung 2008 und Entlastungserteilung

Die Versammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Stefansbecke hat in ihrer Sitzung am 08.10.2009 nachstehenden Beschluss gefaßt:

Abnahme der Jahresrechnung 2008 und Entlastungserteilung

- Vorlage 2/72/09 -

„Die Jahresrechnung 2008 wird abgenommen und dem Vorstandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltsrechnung 2008 des Zweckverbandes Gewerbegebiet Stefansbecke schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	38.799,08 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	174.204,89 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	<u>0,00 EUR</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	213.003,97 EUR =====
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	38.799,08 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	174.204,89 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	<u>0,00 EUR</u>
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	213.003,97 EUR =====

Sprockhövel, den 19.10.2009

Der Vorstandsvorsteher

(Dr. Walterscheid)

5. Bebauungsplan Nr. 63 „Hauptstraße“

hier: Öffentliche Bekanntmachung über die Veränderungssperre gemäß der §§ 14 und 16 BauBG

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) folgende Satzung beschlossen:

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat in seiner Sitzung am 06.02.1986 beschlossen, für das Gebiet „Hauptstraße“ im Ortsteil Niedersprockhövel, einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung bzw. der städtebaulichen Ziele für dieses Gebiet wird eine erneute Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Niedersprockhövel, in den Fluren 14, 15, 16 und 21.

Das Gebiet liegt im Siedlungsschwerpunkt Niedersprockhövel und wird in Nord-Süd-Richtung erschlossen über die L 70 Hauptstraße. In Ost-West-Richtung verläuft die Von-Galen-Straße bzw. Friedrichstraße.

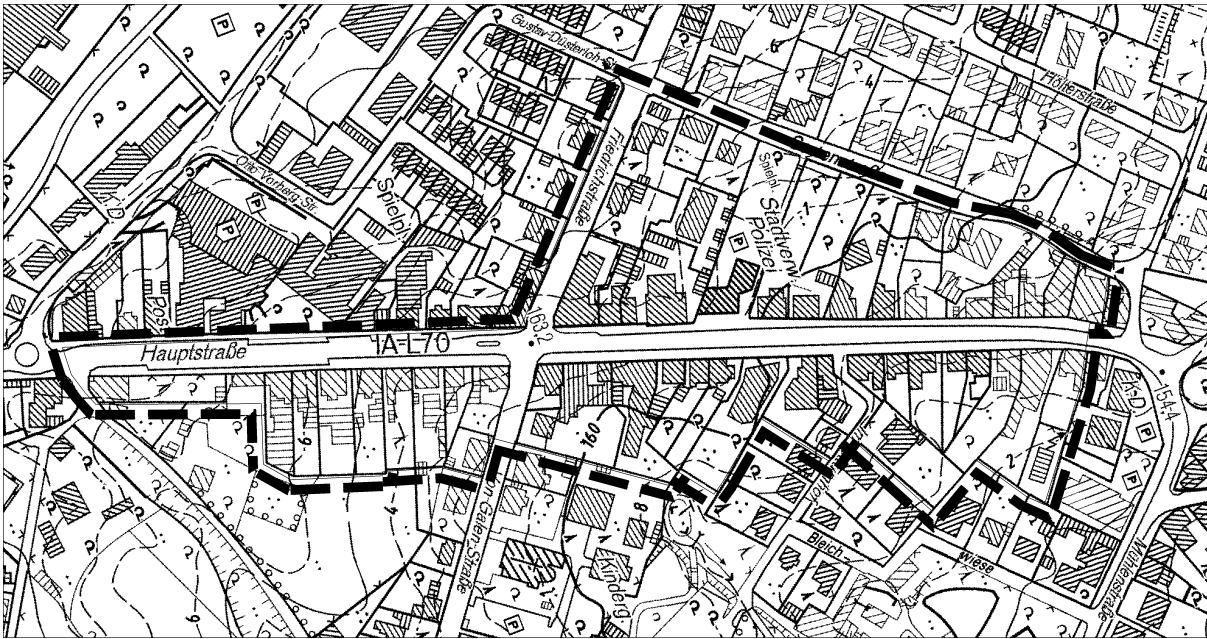
Im Norden wird der Bebauungsplan von den Flurstücken 122, 109, 108 aus Flur 21 begrenzt, spring dann an der westlichen Hauswand von Haus Hauptstraße Nr. 20 zurück, überquert die Hauptstraße L 70 und läuft weiter an den Flurstücken 216 und 233 aus Flur 21 und den Flurstücken 221, 160 und 159 aus Flur 16.

Der östliche Teil des Plangebietes wird begrenzt von den Flurstücken 159, 10, 171, 180, 179, Querung der Straße „Im Baumhof“, und weiter von den Flurstücken 53, 52, 103, 194, 193, 155, 69 und 70 aus Flur 16. An dieser Stelle wird die Von-Galen-Straße überquert und im weiteren Verlauf bilden die Flurstücke 96, 246, 195, 244, 243, 138, 252, 140 und 242 aus Flur 14 die östliche Grenze des Bebauungsplanes.

Die südliche Abgrenzung läuft entlang der unteren Grenze des Flurstückes 242 aus Flur 14 und überquert dann an dieser Stelle die Hauptstraße.

Im Westen wird das Plangebiet vom westlichen Rand der Hauptstraße, dem südlichen Rand der Friedrichstraße und im weiteren Verlauf vom östlichen Rand der Gartenstraße begrenzt. Der Geltungsbereich ist identisch mit dem künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Hauptstraße“.

Übersichtsplan



§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, sowie Ausschachtungen, Ablagerungen und einschließlich Lagerungsstätten.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Vorhaben, von dem die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der 1. Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufener Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 u. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eintretende Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung, wird hingewiesen.

Sprockhövel, den 21.10.2009
Der Bürgermeister

(Dr. Walterscheid)